

Alavi Frösner Stadler, Haydstr. 2, 85354 Freising

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

ROBERT ALAVI
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

KATHARINA FRÖSNER
Fachwältin für Arbeitsrecht
Fachwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

THOMAS STADLER
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Haydstr. 2, "Villa Bertha"
85354 Freising

Tel.: 0 81 61 / 939 060

Fax: 0 81 61 / 230 278

afs@afs-rechtsanwaelte.de

www.afs-rechtsanwaelte.de

11.05.2010 0832/09-TS/TS

36A C 339/09

In Sachen

Martina Nolte /. Alvar **Freude**

nehmen wir für den Beklagten zum richterlichen Hinweis vom 03.05.10 Stellung und **beantragen** die neuen Angriffsmittel der Klägerin nach §§ 296, 282 zurückzuweisen.

Die Klägerin stellt nun erstmals, nach der mündlichen Verhandlung, die Behauptung auf, zwischen den Parteien würde ein Wettbewerbsverhältnis bestehen, was vorsorglich zu bestreiten ist. Es handelt sich hierbei um ein neues Angriffsmittel (vgl. Zöller, § 282, Rn. 2).

Dieser Vortrag hätte im Rahmen der allgemeinen Prozessförderungspflicht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung erfolgen können und müssen. Nachdem dieser Vortrag sogar eine Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht erforderlich machen würde, ginge damit eine erhebliche Verzögerung einher, weshalb dieses neue Angriffsmittel nach § 296 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen werden kann.


Thomas Stadler
Rechtsanwalt

Alavi Frösner Stadler, Haydstr. 2, 85354 Freising

Vorab per Telefax: 2 Seiten

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Fax-Nr.: 040 428 43-3935

ROBERT ALAVI
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

KATHARINA FRÖSNER
Fachwältin für Arbeitsrecht
Fachwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

THOMAS STADLER
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Haydstr. 2, "Villa Bertha"
85354 Freising

Tel.: 0 81 61 / 939 060

Fax: 0 81 61 / 230 278

afs@afs-rechtsanwaelte.de

www.afs-rechtsanwaelte.de

06.07.2010 0832/09-TS/TS

308 O 184/10

In Sachen

Nolte ./. Freude

wegen Schadenersatz

nehmen wir für den Beklagten ergänzend Stellung, insbesondere zur Frage wettbewerbsrechtlicher Ansprüche.

Soweit die Klägerin nunmehr behauptet, zwischen den Parteien würde ein Wettbewerbsverhältnis bestehen, so fehlt es insoweit an sämtlichen gesetzlichen Voraussetzungen.

Was die Person des Beklagten betrifft, fehlt es mit Blick auf das streitgegenständliche Projekt „Assoziations-Blaster“ bereits an einer geschäftlichen Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Wie bereits in der Klageerwiderung vom 16.12.2009 erläutert, handelt es sich um ein Netzkunst-Projekt, mit dem der Beklagte zu keiner Zeit geschäftliche Interessen verfolgt oder gefördert hat. Der Beklagte lebt auch, entgegen der Behauptung der Klägerin, nicht von der Veröffentlichung von Texten.

Ungeachtet dessen, fehlt es aber auch an einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien. Die Klägerin ist nach eigener Aussage freie Journalistin. Vorliegend geht es um einen journalistischen Artikel, den die Klägerin für das Hamburger Abendblatt verfasst hatte. Der Beklagte ist weder Journalist, noch stellt der

Assoziationsblaster ein journalistisch-redaktionell gestaltetes Projekt dar. Die Parteien treten also nicht als Anbieter oder Nachfrager von Waren in Konkurrenz zueinander.

Die Argumentation der Klägerin würde im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass jeder, der eine Website oder ein Internetangebot bereit hält, mit anderen Betreibern von Websites in einem Wettbewerbsverhältnis steht. Dann würde das gesamte Internet nur aus Mitbewerbern bestehen.

Wir verweisen ergänzend auf unsere Schriftsätze vom 16.12.2009, 22.12.2009, 08.02.2010, 15.03.2010 und vom 25.03.2010.



Thomas Stadler
Rechtsanwalt